Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.01.2026
Gericht: Amtsgericht Erfurt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: TS - Bau Tief- und Straßenbau GmbH

177 IN 152/25
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

TS - Bau Tief- und Straßenbau GmbH, Behringer Schenke 2, 99326 Stadtilm OT Behringen, vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Jena Register-Nr.: HRB 103717
- Schuldnerin -
|
Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Martin Linsenbarth, Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 27.10.2025.Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 332.995,75 EUR auszugehen.Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 10.706,17 EUR festzusetzen.Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.Dem vorläufigen Insolvenzverwalter war eine Erhöhung der Regelvergütung für die vorläufige Verwaltung in Höhe von 21.412,34 EUR festzusetzen. Dies entspricht 50 % der Regelvergütung des Insolvenzverwalters. Die Erhöhung der Regelvergütung für den vorläufigen Verwalter ergibt sich aus den folgenden Punkten Insolvenzgeldvorfinanzierung der Monate Mai und Juni 2025, Prüfung der Lohnabrechnungen, Ausfertigung neuer Lohnabrechnungen unter Berücksichtigung insolvenzspezifischer

Entgeltbestandteile, Bearbeitung von Arbeitnehmersachverhalten für 31 Mitarbeiter, insbesondere Erstellung der Insolvenzgeld- und Arbeitsbescheinigungen unter besonderer Berücksichtigung der Fragen des Baulohns, Einleitung und Begleitung von Sanierungsgesprächen mit potentiellen Investoren, Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen in einer Bauinsolvenz, Prüfung zahlreicher Gewährleistungsansprüche. Auf den umfangreichen Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters wird Bezug genommen zur weiteren Begründung.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von Betrag EUR auszugehen.
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter war eine Erhöhung der Regelvergütung für die vorläufige Verwaltung in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.Dies entspricht 50 % der Regelvergütung des Insolvenzverwalters. Die Erhöhung der Regelvergütung für den vorläufigen Verwalter ergibt sich aus den folgenden Punkten:
- Insolvenzgeldvorfinanzierung der Monate Mai und Juni 2025, Prüfung der Lohnabrechnungen, Ausfertigung neuer Lohnabrechnungen unter Berücksichtigung insolvenzspezifischer Entgeltbestandteile;
- Bearbeitung von Arbeitnehmersachverhalten für 31 Mitarbeiter, insbesondere Erstellung der Insolvenzgeld- und Arbeitsbescheinigungen unter besonderer Berücksichtigung der Fragen des Baulohns;
- Einleitung und Begleitung von Sanierungsgesprächen mit potentiellen Investoren;
- Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen in einer Bauinsolvenz; Prüfung zahlreicher Gewährleistungsansprüche. Auf den umfangreichen Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters wird Bezug genommen zur weiteren Begründung.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.
Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.
Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 350,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Erfurt
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

oder bei dem

Landgericht Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 105-107
99084 Erfurt

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Erfurt
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und

Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Erfurt - Insolvenzgericht - 16.01.2026